
Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach den Vorschriften der §§ 127 bis 135 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997

KSD 20135267

A N T R A G

nach der einstimmig ausgesprochenen Empfehlung des Hauptausschusses vom 10.06.2013:

Der Stadtrat möge die beigefügte Änderungssatzung beschließen.

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach den Vorschriften der §§ 127 bis 135 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997, vom 21.12.2004

Am 13.12.2004 hat der Stadtrat eine neue Satzung zur Erhebung des Erschließungsbeitrages erlassen, welche die Erhebung des Beitrages nach tatsächlichem Aufwand vorsieht. Diese Satzung trat zum 01.01.2005 in Kraft und gilt für die ab diesem Zeitpunkt durchzuführenden Erschließungsmaßnahmen.

Aufgrund der Überprüfung des Landesrechnungshofes wurden in dieser Satzung kleinere Mängel festgestellt, welche mit der beigefügten Änderungssatzung behoben werden. Die Änderungen lassen sich wie folgt beschreiben:

1. § 1 und 2 der Änderungssatzung - Mischflächen

Der Rechnungshof monierte in seinem Bericht, dass § 3 der Satzung (Merkmale der endgültigen Herstellung) und § 8 (Kostenspaltung) keine Regelungen bezüglich der sog. Mischflächen enthalten. Die §§ 3 und 8 der Erschließungsbeitragssatzung werden daher um einen Regelungsgehalt zu diesen Mischflächen ergänzt, damit auch diese zukünftig einer Erschließungsbeitragspflicht unterliegen.

2. § 1 der Änderungssatzung – Konkretisierung der Herstellungsmerkmale der Straßenoberflächenentwässerung und -beleuchtung

Der Rechnungshof kritisiert weiterhin in seinem Bericht, dass die Angaben hinsichtlich der Herstellungsmerkmale der Straßenoberflächenentwässerung und -beleuchtung in der Satzung zu unbestimmt dargelegt seien, mit der möglichen Folge, dass die hierfür anfallenden Erschließungskosten beim beitragsfähigen Aufwand nicht berücksichtigt werden könnten. In § 3 der Satzung wird entsprechend dem Vorschlag des Rechnungshofes die Betriebsfertigkeit der Straßenoberflächenentwässerung und -beleuchtung zum Kriterium der endgültigen Herstellung für diese Teileinrichtungen benannt.

S a t z u n g

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach den Vorschriften der §§ 127 bis 135 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997, vom 21.12.2004

Aufgrund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319), des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) und des § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 15.02.2011 (GVBl. S. 25), erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom folgende Satzung:

§ 1

§ 3 Abs. 1, S. 1 erhält folgende Fassung:

Die öffentlichen, zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie Sammelstraßen, Park- und Mischflächen sind endgültig hergestellt, wenn Sie den Verkehrserfordernissen entsprechend befestigt, mit betriebsfertigen Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen versehen und dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

§ 2

Bei § 8 der Satzung wird hinter Nr. 10. Die Anlagen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen folgendes eingefügt:

11. die Mischflächen

§ 3

Die Satzung tritt zum 01.07.2013 in Kraft

Ludwigshafen am Rhein, den

Stadtverwaltung

Dr. Lohse

Oberbürgermeisterin